

Am 05.12.2023 ist die

Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung – UkraineAufenthFGV

in Kraft getreten (https://www.recht.bund.de/eli/bund/BGBl_1/2023/334)

Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die **am 1. Februar 2024 gültig sind**, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen **bis zum 4. März 2025** ohne Verlängerung im Einzelfall fort.

Eine Vorsprache bei der zuständigen Ausländerbehörde ist nicht notwendig. Es erfolgt keine Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung.

Weitere Informationen finden sie unter [Startseite \(germany4ukraine.de\)](http://germany4ukraine.de)

Ausländerwesen Bietigheim-Bissingen